



SC-Akademie
Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Reglement über die Ausbildung an der SC-Akademie

SC-Akademie
Vom Bundesamt für Veterinärwesen
anerkannte Ausbildungsstätte für
Hundeexperten

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)
SC-Akademie

www.schaeferhund.ch



SC-Akademie
Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Reglement über die Ausbildung in der SC-Akademie

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Verantwortlichkeit / Kommission
3. Ziel der Ausbildung und Ausbildungsinhalte
4. Zulassung zur Ausbildung
5. Qualifikation der Instruktoren/innen
6. Prüfung
7. Sanktionen
8. Schlussbestimmungen



SC-Akademie

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Ausbildung in der SC-Akademie.

In den Ausbildungskategorien in welchen gesetzliche Vorgaben bestehen, sind die Konzepte vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) geprüft und bewilligt.

In den übrigen Ausbildungskategorien ist der analoge Modulaufbau (Leitidee, Lernziel und Lernkontrolle, etc.) vorgegeben. Sie sind vom Zentralvorstand (ZV) des Schweizerischen Schäferhund-Club (SC) zu genehmigen.

2. Verantwortlichkeit / Kommission

Verantwortlich für die SC-Akademie ist der Leiter, resp. die Kommission SC-Akademie. Die Kommission wird vom ZV des SC gewählt und ist diesem unterstellt. Sie besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Bei Ausbildungsmodulen bei denen gemäss Statuten eine Kommission besteht (ZKK, KAS, etc.) ist der zuständige Ressortchef zusätzlich stimmberechtigtes Mitglied in der Kommission SC-Akademie.

3. Ziel der Ausbildung und Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte, Lernkontrolle und Weiterbildung sind im jeweiligen Konzept aufgelistet.

4. Zulassung zur Ausbildung

Das Mindestalter beträgt in der Regel 18 Jahre.

Mit der Anmeldung zur Ausbildung in der SC-Akademie wird dieses Reglement anerkannt.

5. Qualifikation der Lehrenden

Alle Referenten/Instruktoren für sämtliche Inhalte in welchen gesetzliche Vorgaben bestehen, sind vom BVET bewilligt.

Alle Referenten/Instruktoren zu veterinärmedizinischen Themen sind in der Regel diplomierte Kleintierärzte.

Alle Referenten zu den Rechts-Themen sind in der Regel Juristen.

Sämtliche praktische Instruktoren müssen über grosse ausgewiesene Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden verfügen, auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sein und Themen verständlich, nachvollziehbar, anschaulich, unter Berücksichtigung der Lernpsychologie des Menschen und des



SC-Akademie

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Lernverhaltens von Hunden, mit tierschutzkonformen Methoden und Hilfsmitteln vermitteln können.

Alle Referenten zu ethologischen Inhalten müssen Personen mit fundiertem kynologischem Wissen sein.

6. Prüfung

6.1. Allgemeines zur Prüfung

Der Inhalt der Prüfungen ist in der Regel im Konzept festgelegt. Der Ablauf der Prüfung wird durch die Kommission der SC-Akademie festgelegt.

6.2. Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass die Ausbildungsmodule besucht worden sind. Die Kommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

6.3. Theoretische Prüfung

Je nach Konzept kann die theoretische Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen oder nur aus einem Teil bestehen.

Die Prüfung deckt alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

6.4. Praktische Prüfung

Je nach Konzept ist die praktische Prüfung in Teilgebiete unterteilt.

6.5. Charakterliche Eignung

Bei Prüfungen als Richter/Beurteiler ist dieser Punkt separat zu bewerten. Dieser Punkt kann alleinigen Grund für das Nichtbestehen der Prüfung sein.

6.6. Prüfungsaufsicht

Die Prüfungsaufsicht obliegt der Kommission SC-Akademie.

6.7. Prüfungsexperten

Die Prüfungsexperten werden nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ressortchef auf Antrag der Kommission SC-Akademie vom ZV des SC ernannt.

Die Resultate sowie besondere Beobachtungen während der Prüfung, einschliesslich der Einwände der Kandidaten werden schriftlich festgehalten und von den Experten unterzeichnet.

6.8. Prüfungsentscheid

Das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung werden dem Prüfling mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfungsexperten entscheiden anhand der Bewertung ob die Prüfung bestanden wurde.

6.9. Bewertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der theoretische und praktische Teil bestanden ist.

6.10. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestanden Prüfung kann höchstens ein Mal wiederholt werden. Das Datum der Wiederholung wird durch die Kommission festgelegt. Wenn der theoretische oder der praktische Teil bestanden wurde, muss dieser Teil nicht mehr wiederholt werden.



SC-Akademie

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

6.11. Rekurs

Gegen die von der Prüfungsexperten getroffenen negativen Prüfungsentscheide, Entscheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und über Ausschlüsse von der Prüfung kann der Betroffene innert 14 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids Rekurs mittels eingeschriebenem Brief an den ZV des SC einreichen. Gleichzeitig ist der SC-Kasse ein Kostenvorschuss von Fr. 100. — zu überweisen. Bei Gutheissung des Rekurses wird der Betrag zurückerstattet. Andernfalls verfällt er dem SC.

Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs genügen.

Bei negativen Prüfungsentscheiden überprüft die Rekursinstanz einzig die Rechtmässigkeit der Notengebung. Eine Neubewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nicht.

Der SC ZV entscheidet über Rekurse endgültig.

6.12. Fortbildung

Zur Validierung des Diploms muss jeweils die von der Kommission anerkannte Fortbildung im festgelegten Zeitraum besucht werden.

6.13. Erteilung und Verfall des Diploms

Das Diplom wird durch die Leitung der SC-Akademie ausgestellt.

Wird die in Artikel 6.12. vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert, verfällt das Diplom.

7. Sanktionen

Gegen Auszubildende und Auszubildende, die dem vorliegenden Reglement oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des SC zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der Kommission keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen des SC schädigen, kann die Kommission von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.

Nach der Einleitung eines Sanktionsverfahrens ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen.

Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann der Leiter der SC-Akademie eine provisorische Einstellung in der Ausbildung resp. Tätigkeit verfügen.

Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis
- b) Wegweisung von der SC-Akademie
- c) befristeter Entzug des Diploms
- d) unbefristeter Entzug des Diploms
- e) weitergehende Sanktionen werden auf Antrag der Kommission SC-Akademie durch den ZV des SC gemäss Statuten getroffen.



SC-Akademie

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falles bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 14 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs mittels eingeschriebenem Brief an den ZV des SC offen. Gleichzeitig ist der SC-Kasse ein Kostenvorschuss von Fr. 100. — zu überweisen. Bei Gutheissung des Rekurses wird der Betrag zurückerstattet. Andernfalls verfällt er dem SC. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs genügen. Der SC ZV entscheidet endgültig.

Sanktionen die den Entzug des Diploms zur Folge haben, werden in den offiziellen Organen des SC veröffentlicht.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 14. Mai 2009 des SC Zentralvorstandes genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Bülach, 14. Mai 2009

Der Präsident: Felix Hollenstein

Der Leiter der SC-Akademie: René Rudin